

§ 6 T-SDJ 20042 Bildung der Baumartgruppen

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

1. (1) Innerhalb der Flächeneinheiten (§ 5) sind nach Maßgabe des Abs. 2 folgende Baumartgruppen zu bilden:
 1. a) Fichte;
 2. b) Kiefer;
 3. c) Lärche-Zirbe;
 4. d) Tanne;
 5. e) Buche;
 6. f) Edellaubhölzer;
 7. g) Pioniere, wie Vogelbeere, Birke, Mehlspeere und dergleichen.
2. (2) Eine Baumartgruppe ist nur zu bilden, wenn
 1. a) eine Baumart im Altholzbestand in einer für eine natürliche Verjüngung ausreichenden Anzahl an Mutterbäumen innerhalb einer Flächeneinheit (§ 5) verteilt vorkommt oder
 2. b) der überwiegende Teil der Verjüngung in der Krautschicht, im Jungwuchs oder in der Dichtung auf Aufforstungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

In Kraft seit 26.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at